

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Merkblatt für Abfallbeförderer

(Stand: Juni 2012)

Vorbemerkung

Durch die Novellierung des Abfallrechts wurden mit dem In-Kraft-Treten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 01.06.2012 sowie dem sogenannten untergesetzlichen Regelwerk (insbesondere der Beförderungserlaubnisverordnung - BefErIV) die Bestimmungen für Sammler und Beförderer von Abfällen neu geregelt. Dieses Merkblatt gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen hinsichtlich des Erfordernisses einer abfallrechtlichen Beförderungserlaubnis sowie ihres Antragsverfahrens.

Die nachfolgenden Ausführungen sind allgemein gehalten und berücksichtigen die Normalfälle. Im konkreten Einzelfall können sich immer Abweichungen ergeben. In Zweifelsfällen empfiehlt sich daher eine **vorherige Beratung** durch die Erlaubnisbehörde Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim.

Telefon: (05121) 163-137 Heike Rucz

(05121) 163-237 Dirk-Dieter Schultze

Fax: (05121) 163-339

http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Post: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim

Die Angaben in diesem Merkblatt gelten allgemein für das Land Niedersachsen. In anderen Ländern können teilweise abweichende Regelungen bestehen.

Wer benötigt eine Beförderungserlaubnis?

Für das Sammeln oder Befördern von *gefährlichen* Abfällen ist grundsätzlich eine Beförderungserlaubnis erforderlich (§ 54 Abs. 1 KrWG).

Das Sammeln oder Befördern von *gefährlichen Abfällen*, die vom *Hersteller* oder *Vertreiber* freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden, bedarf keiner Beförderungserlaubnis (§ 1 Abs. 2 BefErIV). Bei zurückgenommenen Abfällen kann die zuständige Behörde (in Niedersachsen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim) von der Beförderungserlaubnispflicht freistellen (§ 26 Abs. 3 KrWG). Für Altfahrzeuge gelten zurzeit Sonderregelungen. Hiervon unberührt bleibt die zum 01.06.12 neu geschaffene Anzeigepflicht gem. § 53 KrWG, die grundsätzlich besteht.

Keine Beförderungserlaubnis benötigen gem. § 54 Abs. 3 KrWG öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 20 KrWG. Ebenfalls gilt dies für *Entsorgungsfachbetriebe*, soweit sie hierfür zertifiziert sind. Dennoch müssen Entsorgungsfachbetriebe ihre Tätigkeit gem. § 53 Abs. 1 KrWG anzeigen.

Abgrenzung zwischen dem Sammeln oder Befördern als gewerbliche Tätigkeit oder im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens

Im Einzelfall kann die Abgrenzung zwischen dem Sammeln oder Befördern als *gewerbliche* Tätigkeit oder *im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens* schwierig sein.

- Gewerbliches Handeln liegt vor, wenn jemand entgeltlich oder wiederkehrend Abfalltransporte für Dritte durchführt. Gewerblich sind z. B. Beförderungsvorgänge von Unternehmen der Entsorgungswirtschaft, Containerdiensten und ähnlichen Betrieben.
- Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sind z. B. der Werksverkehr und Transporte von Handwerkern, die die bei der Ausübung ihres Handwerks anfallenden Abfälle zur Entsorgungsanlage bringen.

Jedoch findet die Erlaubnispflicht für Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des KrWG (also am 01.06.2014) Anwendung.

Beauftragte Dritte und Subunternehmer

Der Beförderer kann einen Subunternehmer mit der Durchführung von Abfalltransporten beauftragen, wenn dieser Subunternehmer die für den jeweiligen Transport erfor-

derlichen Voraussetzungen erfüllt. Im Falle des Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen bedeutet dies, dass der Subunternehmer selbst im Besitz einer gültigen Beförderungserlaubnis ist. Beim Transport nicht gefährlicher Abfälle muss der Subunternehmer seine Anzeigepflicht gem. § 53 KrWG erfüllt haben.

Eine Beförderungserlaubnis ist nicht übertragbar, da es sich um eine sogenannte Personalkonzession handelt.

Kann von der Erlaubnispflicht freigestellt werden?

Freistellungen von der Beförderungserlaubnispflicht sind möglich für *Hersteller* und *Vertreiber*, die Abfälle freiwillig zurücknehmen und dies der zuständigen Behörde angezeigt haben (vgl. auch § 1 Abs. 2 BefErIV, s. o.). Die Entscheidung trifft in diesem Fall die für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde (§ 26 Abs. 3 KrWG). Dies ist in Niedersachsen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim.

Wer erteilt eine Beförderungserlaubnis?

In Niedersachsen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim für die Erteilung der Beförderungserlaubnis zuständig.

Wie wird eine Beförderungserlaubnis beantragt?

Die Erlaubnis ist *schriftlich* und in deutscher Sprache zu beantragen. Das *Antragsformular* muss in seiner Form den Vorgaben der BefErlV entsprechen. Das Antragsformular steht als Download-Version im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de zur Verfügung.

Dem Antrag sind grundsätzlich die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen (vgl. auch § 7 BefErIV) beizufügen. Auch die Antragsunterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Unvollständige oder in anderer Sprache verfasste Antragsunterlagen führen immer zu Rückfragen und verzögern so das Erlaubnisverfahren.

Die polizeilichen Führungszeugnisse und die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister müssen aktuell, d. h. nicht älter als drei Monate, sein und im Original vorgelegt werden.

Zu einigen Antragsunterlagen sind folgende Hinweise zu beachten:

- Eine Beförderungserlaubnis gilt generell bundesweit (§ 54 Abs. 1 S. 4 KrWG), für alle Abfallarten und zeitlich unbefristet. Sie kann aber auch so beantragt werden, dass sie eingeschränkt gelten soll.
- Ein polizeiliches Führungszeugnis erhalten Sie bei der Wohnsitzgemeinde (meist das Ordnungsamt – Einwohnermeldeabteilung, Bürgeramt, etc.). Es wird dort von der betreffenden Person selbst beantragt, als Belegart "OG" (zur Vorlage bei einer Behörde) unter Angabe der Postanschrift des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim (s. u.).

Die Auszüge aus dem Gewerbezentralregister werden ebenfalls bei der Gemeinde (vgl. oben) beantragt. (§ 150 Abs. 5 GewO)

Bei der Antragstellung haben Sie die Möglichkeit, einen Verwendungszeck anzugeben. Um Ihre Beförderungserlaubnis möglichst schnell zu erhalten, lassen Sie bitte von der Gemeinde folgende Angaben eintragen:

Verwendungszweck:

Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG, ggf. das Aktenzeichen (falls bekannt)

Die Auszüge sind zu senden an:

Staatliches	Gewerbeaufsichtsamt	Hildesheim
Dezernat		31
Goslarsche	Straße	3
31134 Hildesheim.		

Die Umwelt-Haftpflichtversicherung im Rahmen der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung muss eine Deckungssumme von mindestens 1,5 Mio. € pauschal (für alle Schadensfälle) aufweisen. Eine Betriebs-Haftpflichtversicherung ist erforderlich, wenn und soweit auf dem Betriebsgelände eine Zwischenlagerung von Abfällen erfolgt bzw. Umladevorgänge vorgenommen werden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 f) BefErIV). Sie muss dann mindestens 2,5 Mio. € pauschal betragen. Sofern Sie keine Zwischenlagerung von Abfällen

betreiben (ausschließlich Direkttransporte), ist dies als kurze Erklärung den Antragsunterlagen beizufügen.

 Der Fachkundenachweis für die für die Leitung und den Betrieb verantwortliche Person kann auf drei verschiedene Weisen erbracht werden.

1. Variante (Regelfall):

Die verantwortliche Person verfügt über während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse über die Sammlung oder Beförderung von Abfällen; die Berufserfahrung in anderen Tätigkeitsgebieten kann anerkannt werden, wenn die aufgrund der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind.

Zusätzlich ist die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in dem Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur BefErIV vermittelt worden sind, erforderlich.

2. Variante:

Die verantwortliche Person verfügt über den Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, Biologie oder Physik an einer Hochschule, eine technische Fachschulausbildung, die Qualifikation als Meister oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist.

Die verantwortliche Person muss weiter während einer einjährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse über die Sammlung oder Beförderung von Abfällen erworben haben; die Berufserfahrung in anderen Tätigkeitsgebieten kann anerkannt werden, wenn die aufgrund der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse im Hinblick auf die Aufgabenstellung im Einzelfall als gleichwertig anzusehen sind.

Zusätzlich ist die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in dem Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur BefErIV vermittelt worden sind, erforderlich.

3. Variante:

Von der Erfüllung der vorstehenden Fachkundevoraussetzungen *kann* abgesehen werden, wenn die für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person am 07.10.1996 seit mindestens drei Jahren im Betrieb Aufgaben wahrgenommen hat, die mit denen einer für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person vergleichbar sind und die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet ist.

<u>Auch</u> für diese Personen ist die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in dem Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur BefErIV vermittelt worden sind, erforderlich.

Eine Übersicht niedersächsischer Lehrgangsanbieter ist als **Anlage 2** diesem Merkblatt angefügt. Ob die dort aufgeführten Anbieter eine aktuelle Lehrgangsanerkennung besitzen, ist jeweils aktuell bei den Veranstaltern abzufragen.

Hinweis: Sie sind nicht verpflichtet, einen Lehrgang im Bundesland Niedersachsen zu besuchen. Der Lehrgang kann in jedem Bundesland besucht werden. Der Anbieter eines solchen Lehrgangs muss nur die erforderliche Anerkennung durch die zuständige Behörde besitzen. Dies ist oftmals von Interesse, soweit eine Beförderungserlaubnis schnell realisiert werden soll, am Wunschort jedoch kein Lehrgang stattfindet. In solchen Fällen kann es sich lohnen, nach örtlichen Alternativen zu suchen.

Änderungen erteilter Beförderungserlaubnisse

Vor dem 01.06.2012 erteilte Transportgenehmigungen gemäß § 49 KrW-/AbfG gelten bis zum Ablauf ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 KrWG fort. Diese Transportgenehmigungen (welche im Änderungsfall an die gültige Rechtslage angepasst werden) sowie Beförderungserlaubnisse nach § 54 KrWG können inhaltlich (materiell im rechtlichen Sinne) geändert werden. Bei einem neuen Inhaber oder Geschäftsführer oder einer anderen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person ist neben dem Antrag die Gewerbeummeldung und ggf. ein aktueller Handelsregisterauszug, für neue Personen zusätzlich das polizeiliche Führungszeug-

nis, der Auszug aus dem Gewerbezentralregister und der Fachkundenachweis beizufügen.

Bei einer Erweiterung um zusätzliche Abfallschlüssel, das Sammlungs-/ Beförderungsgebiet oder einer Verlängerung der Laufzeit (Befristung) der Beförderungserlaubnisse reicht meist ein formloses Antragsschreiben per Fax mit den gewünschten Änderungen aus. Ggf. wird in diesem Zusammenhang die Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen geprüft.

Eine <u>Änderung der Rechtsform</u> des Unternehmens (z. B. Personengesellschaft in GmbH) erfordert jedoch grundsätzlich eine <u>neue</u> Beförderungserlaubnis.

Auslandsverbringungen von Abfällen

Bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen sind die EG-Abfallverbringungs-Verordnung (unmittelbar geltendes Recht!) und das Abfallverbringungsgesetz zu beachten. Verbringungen von Abfällen in andere (Export) oder aus anderen Staaten (Import) oder durch die Bundesrepublik Deutschland hindurch (Transit) bedürfen in vielen Fällen der Durchführung eines Notifizierungsverfahrens. Wegen der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen können in diesem Merkblatt hierzu keine weiteren Informationen gegeben werden.

Auskünfte zu Auslandsverbringungen von Abfällen erteilt die Zentrale Stelle für Sonderabfälle, die bei Auslandsverbringungen zuständig ist. Die Aufgaben der Zentralen Stelle für Sonderabfälle werden in Niedersachsen wahrgenommen von der:

Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)

Alexanderstraße 4/5, 30159 Hannover (<u>www.ngsmbh.de</u>)

Postfach 44 47, 30044 Hannover.

Telefon 0511 / 3608-0; Telefax 0511 / 3608-110

Unabhängig von der Notifizierung ist beim Transport von *gefährlichen Abfällen* <u>zusätzlich</u> eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG erforderlich! Transporte von *nicht gefährlichen* Abfällen unterliegen der Anzeigepflicht gem. § 53 KrWG.

Was kostet eine Beförderungserlaubnis?

Die Gebührenregelung richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO). Anzuwenden sind die Nummern 2.1.29.1 ff. des Kosten-

tarifs. Der Gebührenrahmen dieses Kostentarifs beträgt für die erstmalige Erteilung einer Beförderungserlaubnis 255 € bis 5.050 €. Die tatsächlich anfallende Gebühr richtet sich nach dem Aufwand und beträgt im Regelfall 300 € - 500 €.

Entsorgungsfachbetriebe

Entsorgungsfachbetriebe i. S. v. § 56 KrWG benötigen keine Beförderungserlaubnis, soweit sie für die Tätigkeiten Sammeln und Befördern und die betreffenden Abfallarten zertifiziert sind. Ihre Tätigkeit als Sammler oder Beförderer ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unter Beifügung des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft (Zertifikat) anzuzeigen (§ 53 KrWG).

Auf den zur Beförderung eingesetzten Fahrzeugen ist, anstelle der von Entsorgungsfachbetrieben nicht benötigten Beförderungserlaubnis, eine Kopie des Zertifikates sowie der Anzeigenbestätigung mitzuführen, welche bei eventuellen Straßenkontrollen der Überwachungsbehörden, der Polizei oder des Bundesamtes für Güterverkehr vorgelegt werden können.

<u>Hinweis</u>: Entsorgungsfachbetriebe müssen die Anforderungen der *Entsorgungsfachbetriebeverordnung* erfüllen und danach zertifiziert sein. Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9000 ff., 14000 ff. und die Teilnahme am Öko-Audit bzw. EMAS berechtigen <u>nicht</u> dazu, die Bezeichnung "Entsorgungsfachbetrieb" zu führen.

Beförderernummer

Wer im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, benötigt gemäß § 28 NachwV in der Regel eine Kenn-Nummer (Erzeuger-, Beförderer- oder Entsorgernummer). Diese erteilt die zuständige Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde. Die Nummern sind auf allen abfallrechtlichen Formularen, insbesondere den Entsorgungsnachweisen und Übernahme- und Begleitscheinen, einzutragen.

Die Nummern sind 10-stellig (neun Stellen und eine Prüfziffer, die für das elektronische Abfallnachweisverfahren benötigt wird) und beginnen für niedersächsische Unternehmen (Erzeuger oder Beförderer) oder in Niedersachsen gelegene Entsorgungsanlagen mit dem Buchstaben "C". Bei von der Beförderungserlaubnispflicht freigestellten Betrieben ist an der 9. Stelle der Buchstabe "F". Eine Beförderernummer ist auch

erforderlich, wenn der Beförderer im Nachweisverfahren keine Beförderungserlaubnis benötigt.

<u>Hinweis</u>: Einige untere Abfallbehörden haben für die Abwicklung des Deponiebetriebes (z. B. für die Abrechnung) ebenfalls "Nummern" zugewiesen, die aber der vorstehend beschriebenen Systematik nicht entsprechen. Diese dürfen auf keinen Fall mit den amtlich vergebenen Kenn-Nummern verwechselt werden.

Sammelentsorgung

Allgemeine Informationen

Abfälle können auch im Wege der Sammelentsorgung entsorgt werden (vgl. §§ 8, 9 und 18 bis 20 NachwV). Einzelheiten über das Verfahren der Sammelentsorgung bei gefährlichen Abfällen nennt die Zentrale Stelle für Sonderabfälle (NGS, Adresse s. o.).

Achtung: Bei der Sammelentsorgung gilt die Kleinmengengrenze (§ 8 Abs. 3 NachwV) für den Beförderer nicht!

Die Anschriften der zuständigen Behörden der anderen Länder ("Knotenstellen") sind in der **Anlage 1** zu diesem Merkblatt aufgeführt.

Ausfüllen der Begleitscheine und Übernahmescheine im Fall der Sammelentsorgung

Wichtig: Im Feld "Erzeuger" des Begleitscheines sind nach § 13 Abs. 1 NachwV ("Sammelbegleitschein") Name und Anschrift des <u>Beförderers</u> einzutragen. Als *Erzeugernummer* ist aber <u>nicht</u> die *Beförderernummer*, sondern eine **Sammlernummer** einzutragen. Die Sammlernummer besteht aus dem *Landeskenner* des jeweiligen Landes, in dem die Abfälle eingesammelt werden, dem Buchstaben "S" und sieben Nullen sowie einer Prüfziffer, die für das elektronische Abfallnachweisverfahren benötigt wird.

<u>Beispiel:</u> Wird die Sammelentsorgung in Niedersachsen durchgeführt, wird im Sammelbegleitschein als Erzeugernummer eingetragen: C S 0 0 0 0 0 0 0 0 (in diesem Fall ist die Prüfziffer - die 10. Ziffer der Nummer - eine 0).

Hinweis: Die Landeskenner sind in der Anlage 1 zu diesem Merkblatt aufgeführt.

Wird auf einer Sammeltour in mehreren Ländern eingesammelt, sind Sammelbegleitscheine für jedes Land auszustellen, denen jeweils die zugehörigen Übernahmescheine zuzuordnen sind (§ 13 Abs. 2 NachwV).

Bearbeitungsdauer des Antrages auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis

Die Erlaubnisbehörde hat im Wesentlichen eine Zuverlässigkeitsprüfung des Antragstellers (natürliche bzw. juristische Person) durchzuführen. Hierzu müssen zunächst die eingereichten Unterlagen ausgewertet werden. Mitunter ergeben sich dann auch Rückfragen mit dem Antragsteller. In manchen Verfahren ergibt es sich, dass weitere Unterlagen erforderlich sind. Daher ist es wichtig, dass Sie eine Telefonnummer/E-Mail-Adresse angeben, unter der Sie zu erreichen sind. Regelmäßig können Sie von einer Bearbeitungsdauer des Antrages von etwa 4 - 6 Wochen ausgehen. Das setzt jedoch die Vorlage aller notwendigen Unterlagen voraus.

Kennzeichnungspflicht von Fahrzeugen

Bei allen gewerblichen Abfalltransporten ist grundsätzlich das A-Schild am Fahrzeug zu führen. Näheres regelt § 55 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 10 AbfVerbrG.

Was ist sonst noch zu beachten?

Die Beförderungserlaubnis ist eine ausschließlich nach dem KrWG ergehende Entscheidung. Andere Genehmigungen, Erlaubnisse, Konzessionen usw. (insbesondere nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und den Gefahrgutverordnungen) müssen unabhängig von der abfallrechtlichen Beförderungserlaubnis vorliegen.

Anlage 1

Postanschriften der abfallwirtschaftlichen Knotenstellen der Länder; Landeskenner

-Stand: Januar 2011-

Land	Landes kenner	Knotenstelle
Baden- Württemberg	Н	SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH Welfenstraße 15 70736 Fellbach Tel.: 0711/951 961-0
Bayern	I	Bayerisches Landesamt für Umwelt Dienststelle Kulmbach Schloß Steinenhausen 95326 Kulmbach Tel. 09221/604-0
Berlin	L	Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz Brückenstr. 6 (Jannowitz-Center) 10179 Berlin Tel.: 030/9025-0
Brandenburg	Р	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH Großbeerenstraße 231 14480 Potsdam Tel.: 0331/2793-0
Bremen	D	Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen Tel. 0421/361-0
Hamburg	В	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Billstraße 84 20539 Hamburg Tel. 040/42845-0
Hessen	F	Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1 – 3 64278 Darmstadt Tel. 06151/12-0
Mecklenburg- Vorpommern	M	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-0

Land	Landes kenner	Knotenstelle
Niedersachsen	С	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) Goslarsche Straße 3 31134 Hildesheim Tel. 05121 / 163-0
Nordrhein- Westfalen	E	Bezirksregierung Düsseldorf Zentrale Stelle für Abfallnachweisverfahren Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf Tel. 0211/475-0
Rheinland- Pfalz	G	SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34 55130 Mainz Tel. 06131/98298-0
Saarland	К	Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken Tel. 0681/8500-0
Sachsen	S	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Pillnitzer Platz 3 01326 Dresden Tel. 0351/8928-4001
Sachsen- Anhalt	N	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Reideburger Straße 47 06116 Halle (Saale) Tel. 0345/5704-0
Schleswig- Holstein	A	GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH Saalestraße 8 24539 Neumünster Tel. 04321/9994-0
Thüringen	R	Thüringer Landesverwaltungsamt Weimarplatz 4 99423 Weimar Tel. 0361/3773-7119

Anlage 2 Übersicht der Lehrgangsanbieter in Niedersachsen

Diese Liste ist unverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ob zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich Lehrgänge angeboten werden, ist beim Veranstalter nachzufragen.

Firma	PLZ Ort	Telefon, Fax, e-mail
Academy-Fahrschule Wesner GmbH	John-FKennedey-Str. 15 - 17	05175 / 71 01
	31275 Lehrte-Sievershausen	05175 / 58 48
		d.wesner@t-online.de
Agimus GmbH	Am Alten Bahnhof 6	0531 / 2 56 76 - 18
Umweltgutachterorganisation & -beratungsgesellschaft	38122 Braunschweig	0531 / 2 56 76 - 66
a boratangogoonoonan		info@agimus.de
Bildungswerk Verkehrsgewerbe Nieder-	Lister Kirchweg 95	0511 / 96 26 - 3 00
sachsen e.V.	30177 Hannover	0511 / 66 60 95
		bildungswerk@verkehrsgewerbe.de
DEKRA Akademie GmbH	Kesselstr. 14	0551 / 5 05 29 - 0
	30453 Hannover	0551 / 5 05 29 - 15
		service.akademie@dekra.com
DEULA Westerstede GmbH	Max-Eyth-Straße 12 - 18	04488 / 83 01 - 0
	26655 Westerstede	04488 / 83 01 83
		deula-westerstede@deula.de
TÜV NORD Akademie	Am TÜV 1	0511 / 9 86 - 19 71
-Geschäftsstelle Hannover-	30159 Hannover	0511 / 9 86 – 2075
		akd-h@tuev-nord.de
Umweltwerkstatt	Osterstraße 15	0441 / 9 26 68 50
Dienstleistungen Konzepte Medien GmbH	26039 Oldenburg	0441 / 9 26 68 51
		info@umweltwerkstatt.de
Umwelt- und Abfallberatung Nordheide	Pütjerweg 20	04181 / 380 08 87
	21244 Buchholz i.d.N.	04181 / 93 49 74
		will@nordab.de
IFAAS e.V.	Schnuckentwiete 4	05826 / 9900
	29556 Suderburg	05826 / 9902
		info@ifaas.de
Verkehrsfach- & Fahrschule Andreas	Herzog-Wilhelm-Str.22	05322 / 559797
Möller	38667 Bad Harzburg	05322 / 901882
		info@getmobile-moeller.de